

Sendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postbedienten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinhaber verabsolgt. Sie können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden und müssen in diesem Falle in Größe und Farbe des Papiers sowie im Vordruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Uebersendungen nach dem Auslande.

Inhaber deutscher Postkonten können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Uebersendungsformulare Beträge auf belgische, luxemburgische, österreichische, ungarische oder schweizerische Postkonten überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder mit Ausnahme von Luxemburg in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Gebühren: Für jede Uebersendung ins Ausland 5 Pf. für je 100 Mk. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

Umgekehrt können aus den vorbezeichneten Ländern auf deutsche Postkonten unmittelbare Uebersendungen ausgeführt werden.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 Mk. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate. Sie werden von den Postbedienten ausgefertigt. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlkarte an das zuständige Postamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person portofrei überliefert.

Der Inhaber kann bei jedem Postamt Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein; Höchstbetrag 1000 Mk.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postanweisung nachzuweisen.

Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto aufgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen. Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

Es werden erhoben: 1. für die mit Zahlkarte zu leistende Barzahlung 10 Pf., 2. für die Ausfertigung des Kreditbriefes 50 Pf., 3. für jede Rückzahlung a) eine feste Gebühr von 5 Pf., b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf. für je 100 Mk. oder Teile davon.

Die Gebühren zu 1 und 2 werden bei der Bestellung des Kreditbriefes mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben. Die Rückzahlungsgebühren 3 werden bei jeder Abhebung entzogen. Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Kreditbriefs ein Restguthaben verbleibt, so wird der Betrag nach Rückgabe des Briefes und der übrig gebliebenen Quittungsvordrucke zurückgezahlt.

Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können von den Kontoinhabern im Postverkehr durch Uebersendung entrichtet werden. Diesen Uebersendungen — und zwar sowohl den Einzeluebersendungen als auch den Sammeluebersendungen — sind bei Uebersendung an das Postamt besondere Gutschriftzettel, die auf der Rückseite einen besonderen Vordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge enthalten, beizufügen. Der dem Uebersendungsformular anhaftende Abschnitt ist deshalb vom Kontoinhaber abzutrennen und zu beifügen. In den Gutschriftzetteln sind der Name des Ober-Postdirektionsbezirks, in dem der Wohnort des Arbeitgebers liegt, sowie die Nummer des für diesen Wohnort in Betracht kommenden Postkontos der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf vorgebrucht.

Die Gutschriftzettel werden in Blöcken zu 10 Stück — zum Preise von 10 Pf. für einen Block — vom Postamt an die Kontoinhaber abgegeben. Sie können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden, wenn sie mit dem amtlichen Formular übereinstimmen.

Werden die Beiträge von den Kontoinhabern ausnahmsweise durch Zahlkarte entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besonders hergestellten roten Zahlkartenformulare zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt von der Bestellpostanstalt — zu beziehen sind.

Ueber alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Postuebersendungs- und Scheckverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postamts, Grimmaischer Steinweg 3-7 II, Auskunft gegeben.

Brieftelegramme f. B. Telegraphie.

Ortschnelldienst.

Auf Verlangen läßt die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Kartenform bis zum Gewicht von 250 g bei den Abendern gegen die im nachfolgenden Tarif angegebenen Gebühren durch besondere Boten abholen und unmittelbar anschließend durch diese bestellen. Eingeschriebene Sendungen und solche mit Wertangabe, sowie Nachnahmeleistungen sind ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen über diesen Dienstzweig (Ortschnelldienst in Leipzig) s. unten.

Die Beförderung von verschlossenen sowie von unverschlossenen adressierten Briefsendungen, auch in anderer als postordnungsmäßiger Beschaffenheit, durch Bedienstete der Privatbeförderungsanstalten (Eilboten-Institute u. dergl.) ist verboten. Zuwiderhandlung zieht die gesetzliche Strafe nach sich.

Ortschnelldiensttarif.

Es werden erhoben:

- 1.) Für die Eilabholung und Eilbestellung einer Briefsendung bei einem Gange innerhalb der Zone I 50 Pf. von oder nach Zone II 75 " " " " " III 100 "
2. Für die gleichzeitige Eilabholung und Eilbestellung mehrerer Sendungen desselben Antraggebers an denselben Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Zuschlag von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.
3. Bei gleichzeitiger Eilabholung von Sendungen desselben Auftraggebers, die an zwei verschiedene Empfänger zu bestellen sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abzüglich 20 Pf.
4. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers bei einem Gange innerhalb der Zone I 25 Pf. von oder nach Zone II 40 " " " " " III 50 "
5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Eilbestellung, sofern der Bote den Weg zum Auftraggeber bereits angetreten hat, 25 Pf.

Wegen der Ausgangspunkt und das Ziel der Eilbestellung in verschiedenen Zonen, so wird die Gebühr für die höhere Zone erhoben.

Der Auftraggeber hat die Gebühren zu 1 bis 4 bei der Uebergabe der Sendung, die Gebühr zu 5 bei der Meldung des Boten bar an diesen zu entrichten. Weitere Gebühren für die zu bestellenden Sendungen werden nicht erhoben.

*) Bei unmittelbarer Einlieferung beim Auftragsamt ermäßigen sich die Gebühren zu 1 um je 10 Pf.

B. Telegraphie.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalt, bei den dazu besonders ermäßigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb oder mittels jedes beliebigen Briefkastens (auch bei den Bahnposten) erfolgen.

Zu den am Schalterfenster einzuliefernden Telegrammen können gewöhnliche Telegrammformulare oder Postkarten mit entsprechender Nennung und Bezeichnung benutzt werden. Die in Briefkästen geschickten Telegramme können einfach zusammengepackt in einem Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen auf der Rückseite in auffälliger Weise als Telegramm bezeichnet und mit Postfreimarken vollständig frankiert sein. Eine besondere Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Die Voten der Reichs-Telegraphenämter und die auf ihren Dienstgängen Reichs-Telegraphenanstalten beruhenden Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen behufs Ablieferung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Zuschlagsgebühr von 10 Pf. befugt.

Die Aufschrift — Adresse — ist in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben. Der Bestimmungsort muß in jedem Falle am Schluß der Adresse stehen.

Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphen-Anstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgekürzte Adresse ist eine Gebühr von 30 Mk. jährlich im voraus zu zahlen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schluß des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher die Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung bis auf weiteres unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Text der Telegramme kann in offener oder in geheimer (verabredeter bz. chiffrierter Sprache) niedergeschrieben werden.

Telegramme in verabredeter Sprache werden von Wörtern zusammengeleitet, die keine Sätze bilden, welche in einer der zugelassenen Sprachen verständlich sind.

Es können in jedem derartigen Telegramme Wörter der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen,

portugiesischen, spanischen und lateinischen Sprache zugleich vorkommen. Die Code-Wörterbücher können der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung vorgelegt werden.

Als Telegramme in chiffrierter Sprache werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text gänzlich oder zum Teil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, doch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen.

Jedes Telegramm muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. — Die Nennung des Namens des Absenders auf dem Telegramm-Formular ist wegen etwaiger Rückfragen u. sehr zu empfehlen.

Bestimmung der Wortzahl. Die Länge eines Wortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben beschränkt, abschließende Teile werden bis zu je weiteren 15 Buchstaben als ein besonderes Wort gezählt.

Die zugelassenen Abkürzungen — D = RP = TC = u. zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift zwischen Doppelpunkten niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Bemerkungen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke im Verkehr nach außerdeutschen Ländern in französischer Sprache abgefaßt werden. Im Verkehr mit dänischen, englischen, holländischen, norwegischen, österreichisch-ungarischen, russischen, schwedischen und schweizerischen Telegraphenanstalten können sie in deutscher Sprache erfolgen.

Besondere Telegramme.

Dringende Telegramme. Für dringende Telegramme — D = (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch — D = angedeutet.

Bezahlte Antworten. Für das vorausbezahlte Antwort-Telegramm — RP = (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist — RPD = vor die Aufschrift zu setzen. Soll eine andere Wortzahl voraus-

Ein Bote darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen. In Leipzig werden die Ortschnelldienstaufträge von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgeführt:

- a) vom Telegraphenamt (Grimmaischer Steinweg 1 pt. (Tel. 14601 bis 14604) von und nach allen Orten der Zonen I bis III (siehe unten).
b) vom Postamt in Leipzig-Gohlis (Tel. 14601 bis 14604) innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis, -Gutritsch, -Röder und Wahren.
c) vom Postamt in Leipzig-Plagwitz (Tel. 14601 bis Nr. 14604) innerhalb der westlichen Stadtteile Leipzig-Plagwitz, -Lindenau, -Schleußig, -Kleinbucher, sowie Leipzig, Großbucher-Windorf und Wölitz-Ehrenberg, sofern andere Stadtteile vom Bote nicht berührt werden.

Zoneneinteilung.

Zone I umfaßt die Ortsbezirksteile der Postämter 3, 13, Reischbühnfeld und Volkmarisdorf ohne Stütz, also im allgemeinen das Gebiet von Alt-Leipzig mit den Stadtteilen Anger-Crottendorf, Neureuditz, Reischbühnfeld, Reufellerbauern, Reustadt, Reuditz, Zellerhausen, Thonberg und Volkmarisdorf.

Zone II umfaßt die übrigen Teile der politischen Gemeinde Leipzig und außerdem die Ortsbezirksteile der Postämter in den Nachbarorten Leutzsch und Leipzig-Schönefeld.

Zone III (Ruhezone) wird gebildet von den Ortsbezirksteilen der Postämter in den Nachbarorten Wölitz-Ehrenberg, Großbucher-Windorf, Rodan, Leutzsch-Waunsdorf (mit Waunsdorf), Paunsdorf und Wahren, soweit es sich dabei nicht um innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Leipzig gelegenes Gebiet handelt.

Eilabholungsdiens.

Durch den Eilabholungsdiens der Postverwaltung wird dem Publikum Gelegenheit gegeben, in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme aus der Wohnung abholen und bei den Post- und Telegraphenstellen zur Beförderung aufsteuern zu lassen.

Aufträge zur Eilabholung von Briefsendungen können durch Fernsprecher oder mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Dabei ist die Stückzahl der abzuholenden Sendungen anzugeben. Die Aufträge sind an das Briefpostamt zu richten, in dessen Bezirk der Auftraggeber wohnt. Sollen die Sendungen bei einem anderen als dem zuständigen Briefpostamt aufgefördert werden, so werden hierfür die Bestimmungen des Ortschnelldienstes angewendet.

Es werden erhoben:

- 1. Für die Abholung einer Briefsendung 25 Pf.
2. Bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Briefsendungen desselben Abenders für die erste Sendung die Gebühr zu 1, für jede weitere Sendung 10 "
3. Bei Zurückziehung eines Auftrags, sofern der Eilbote den Weg zum Absender bereits angetreten hat 25 "

Aufträge zur Abholung von Telegrammen sind an das zuständige Brief- oder Telegrammpostamt, bei dessen Dienstschluß oder an das Telegraphenamt zu richten. Die Eilabholung von Telegrammen oder die gleichzeitige Eilabholung von Telegrammen und gewöhnlichen Briefen ist innerhalb des Bestellbezirks des Briefpostamts (Postamt 13) allgemein beim Telegraphenamt zu beantragen.

Die Abholungsgebühr für Telegramme ist dieselbe wie für Briefsendungen. Die Telegrammgebühren sind entweder auf dem Telegramm in Freimarken zu verrechnen oder dem Bote bar mitzugeben.

bezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. — RP 16 =, im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. — R P G = od. — R P D 10 =.

Der dem Empfänger für das Antworttelegramm ausgefallene Schein ist nur 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wenn die für das Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Andersfalls wird der Unterschied dem Werte des Antwortscheins und dem wirklichen Gebührenbetrage dem Abender des Ursprungstelegramms auf Antrag zurückgezahlt, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt. Punktentelegramme mit vorausbezahlter Antwort sind zulässig.

Verglichene Telegramme. Für die Vergleichung eines Telegramms — TC =, (Vergleichung), ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

Empfangsanzeigen. Für die telegraphische Empfangsanzeige — PC =, (Empfangsanzeige), ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten. Für die dringende telegraphische Empfangsanzeige — PCD = erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Soll die Empfangsanzeige dristlich erfolgen, so hat der Bote — PCP = Empfangsanzeige mittels Post zu lauten, wofür im deutschen Verkehr keine Gebühren, im außerdeutschen Verkehr 30 Pf. zu entrichten sind.

Nachzusendende Telegramme. Für die Nachsendung eines Telegramms — PS =, (Nachsenden), wird die volle Gebühr stets vom Empfänger entzogen. Das Nachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Offen zu bestellende Telegramme „Offen“ oder „Ouvert“ und eigenhändig zu bestellende Telegramme — MP = sind nach den im Tarif mit „Offen“ oder „Ouvert“ und eigenhändig oder „Mp“ bezeichneten Ländern zulässig.

Brieftelegramme.

- 1. Brieftelegramme sind solche Telegramme, die während der Nacht telegraphisch an den Bestimmungsort befördert und dort wie gewöhnliche Briefe möglichst auf dem ersten